

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 28

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postsparkonto 7718 Köln.

Köln,
den 13. Juli 1928.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Wenzelwall 9. Telefonruf West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag.

29. Jahrg.

Berechtigung, das heißt: sich nicht begnügen, selbst an der Tafel des Lebens zu sitzen, sondern sich bewußt bleiben und danach handeln, daß Hunderttausende und Millionen von Volksgenossen, die nicht bevorzugt sind, Licht und Luft, Sonne und Wärme, Entwicklung und Entfaltung gleich der eigenen Seele brauchen, das gleiche Recht auf sie haben.

Vertrauen, das ist der Glaube, daß der Wille zum Guten und die Erkenntnis des Rechts auch bei den großen Massen der Hunderttausende und Millionen vorhanden sind, deren Einzeldasein nicht in den Himmel emporstrebt, sondern bescheiden, niedrig und in seiner Vielheit verborgen unten am Boden bleibt und doch seine Frucht tragen soll. Und welche Hoffnung könnten wir für die Zukunft unseres Vaterlandes haben, ohne solchen Glauben an den inneren Wert unseres ganzen Volkes?

v. Rostig

Eröffnungsrede der Gen.-Vers. der Gef. f. Soz. Reform.

Versuch am untauglichen Objekt.

Der Ortsausschuß Trier des sozialdemokratischen „A. D. S. B.“ fühlte sich vor längerer Zeit veranlaßt, an den Herrn Bischof Dr. Bornwasser folgenden Brief zu richten:

„In letzter Zeit ergeben sich zwischen katholischen Mitgliedern der freien Gewerkschaften und einzelnen Ortsgeistlichen Differenzen, denen jede sachliche Begründung fehlt. So wird berichtet und von Zeugen bestätigt, daß Herr Pfarrer Schmitt, Rodkesküll, am 2. März ds. Js. in der Pfarrkirche zu Pelm bei Gerolstein erklärte, den Mitgliedern der freien Gewerkschaften wird die Osterkommunion und im Todesfall die kirchliche Beerdigung verweigert. Diese Drohung hat er einige Tage später auch im Fortbildungsunterricht wiederholt. — Auch aus der Pfarrgemeinde Birresborn kommen Beschwerden dieser Art, die wir allerdings noch nicht prüfen konnten. Wir können nicht annehmen, daß man diese Drohungen, wenn sie immer wieder geschehen, für geeignet hält, die den Mitgliedern der freien Gewerkschaften durch die Satzungen vorgeschriebene religiöse Neutralität zu beachten; selbst dann nicht, wenn von den verantwortlichen Organisationsinstanzen bei jeder Gelegenheit auf die genaue Beachtung derselben hingewiesen wird. Das Verhalten des Herrn Pfarrers Schmitt muß um so mehr befremden, als auch ihm bekannt sein muß, daß angegebene katholische Männer mit angelegenen Andersdenkenden in verantwortlichen Staatsstellen zusammen arbeiten, was ja nur unter Übung der größten Toleranz möglich ist. Diese Toleranz ist auch in der Stadtverordnetenversammlung zu Trier zum Ausdruck gekommen, als freigewerkschaftliche Stadtverordnete unsachliche Angriffe auf die katholische Kirche entschieden zurückwiesen.“

„Weil nun die bischöfliche Behörde jedenfalls die für Briefschreiber sehr angenehme Gewohnheit hat, auf erhaltene Briefe Antwort zu erteilen, mußte besagter Ortsausschuß mit folgendem Antwortbrief des Herrn Bischofs einen wohlverdienten Nasenstüber einstecken:

„Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen haben die in Ihrem Schreiben benannten Pfarrer die katholischen Mitglieder der freien Gewerkschaft wiederholt auf die Gewissenspflicht hingewiesen, ihre Verbindung mit der freien Gewerkschaft zu lösen, da ihnen die Möglichkeit offen steht, ohne materiellen Schaden sich in Verbänden zu organisieren, die ihren religiösen Interessen nicht entgegenstehen. Wenn die betreffenden katholischen Mitglieder desunachtsamer ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, so schließen sie sich selbst von den Sakramenten der Kirche aus. Dieser Standpunkt müßte eigentlich für jeden Katholiken selbstverständlich sein, auch ohne daß er von der Kanzel oder in der Fortbildungsschule noch eigens darüber belehrt zu werden braucht.“

Das „Zentralblatt“ hatte in seiner Nummer 10 diesen Briefwechsel zwischen dem Ortsausschuß Trier des A. D. S. B. und dem bischöflichen Generalvikariat in Trier ohne jede Bemerkung registriert, um seinen Lesern Kenntnis zu geben von den Vorgängen, die sich in der Nachbarschaft der christlichen Gewerkschaften abspielen. Die christlichen Gewerkschaften selbst sind an der Sache unbeteiligt.

Die „Gewerkschafts-Zeitung“ des A. D. S. B. apostrophiert in ihrer Nummer 21 das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“, von dem nichts mehr und nichts weniger verlangt wird, als die Mißbilligung des Standpunktes der katholischen Bischöfe, daß sich Katholiken, die den freien Gewerkschaften angehören, von selbst von den Sakramenten der Kirche ausschließen. Diese Haltung der Bischöfe soll nach der „Gewerkschafts-Zeitung“ terroristischer Gewissenszwang sein. Was die freien Gewerkschaften mit den Bischöfen zu reden haben, mögen sie selbst besorgen.

Die christlichen Gewerkschaften haben keine Veranlassung, sich in innere Angelegenheiten der katholischen Kirche einzumischen. Genau so, wie sie ihre eigene Selbstständigkeit verteidigen, erkennen die christlichen Gewerkschaften auch der katholischen Kirche das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. In die Beziehungen des einzelnen Arbeiters zur katholischen Kirche können sich die christlichen Gewerkschaften nicht einmischen, da sie weder kirchliches Hilfsorgan sind, noch die Vertretung jener als Aufgabe haben, die mit der Kirche hadern. Wenn ein Arbeiter eine Auffassung hat, die mit der Auffassung der katholischen Kirche in Widerspruch steht, so kann man unmöglich dem „Zentralblatt“ zumuten, der Kirche unrecht zu geben, weil die christlichen Gewerkschaften eine Arbeiter-Interessenvertretung sind. Gewissenskonflikte hat es gegeben, solange Menschen auf Erden wandeln. Wer von solchen Konflikten betroffen wird, soll bei den Seelenhirten seines Vertrauens Rat und Hilfe suchen, sofern er selbst nicht genügend Einsicht und Kraft hat, sich klar und eindeutig für einen Weg zu entscheiden.

Wenn die katholische Kirche als geistige Macht Kompromisse zwischen ihren Grundsätzen und denen entgegengesetzter Richtungen ablehnt, so liegt für die freien Gewerkschaften u. S. durchaus kein Anlaß vor, sich darüber zu entrüsten. Bemühen sich doch auch die freien Gewerkschaften, ihre Mitglieder zu Menschen zu erziehen, die jedem grundsätzlichen Kompromiß abhold sind. Bei der jüngsten Reichstagswahl war in allen freigewerkschaftlichen Zeitungen zu lesen, nur der sozialdemokratischen Partei dürfe ein freier Gewerkschaftler seine Stimme geben. Das bedeutet doch auch die Achtung der Halbheit. Die freien Gewerkschaften wollen nicht, daß Mitglieder ihrer Bewegung zugleich auch Anhänger der sogenannten bürgerlichen Parteien sind, deren grundsätzliche Auffassungen nicht mit denen der freien Gewerkschaften in Einklang stehen. Die freien Gewerkschaftler sichern sich zunächst die Mitgliedschaft dieses Menschen durch Beteuerung der parteipolitischen Neutralität, durch Versprechung materieller Vorteile und in nicht wenigen Fällen auch durch die Suggestion der Auffassung, daß der Arbeitsplatz nur sicher ist unter der Erwerbung der Mitglied-

schaft zu einer freien Gewerkschaft. Ist der Arbeiter als Mitglied gewonnen, dann wird er in einen Gewissenskonflikt hineingetrieben, dessen Lösung im freigezwungenen Standpunkt einnimmt! Woche für Woche hat die freie Gewerkschafts-Presse in der Wahlzeit über vier Millionen Arbeiter und ihre Familienangehörigen aufgefordert, nur die Partei zu wählen, deren grundsätzliche Auffassungen über Religion, Moral, Sitte, Kultur entgegengesetzt sind den Lehren der katholischen Kirche. Und nun verlangt die „Gewerkschafts-Zeitung“ obendrein noch von der katholischen Kirche eine Toleranz, die bis zur Selbstvernichtung gehen soll. Das scheint uns wirklich reichlich viel verlangt.

Für die „Gewerkschafts-Zeitung“ läge näher als die Apoptisierung des „Zentralblattes“ in der gekennzeichneten Angelegenheit, ein Ordnungsruf an die Cerroristen in den freien Gewerkschaften. Vielleicht geben ihr die an anderer Stelle dieses Blattes wiedergegebenen Beispiele Gelegenheit zu innerer Einkehr.

Die freien Gewerkschaften führen bewußt Gewissenskonflikte herbei und lösen sie dann durch äußeren Zwang, der so weit geht, daß dem armen Teufel, der sich weigert, dem besseren Rufe seines Gewissens zu folgen, außer Arbeit und Lohn gebracht und ihm das Stück Brot aus der Hand geschlagen wird. Demgegenüber bleibt nur festzustellen, daß die katholische Kirche keine äußeren Machtmittel besitzt oder anwenden kann, die zur Beobachtung ihrer Lehren und der Vorschriften der Bischöfe zwingen. Ebenjowenig kann die Entscheidung des eigenen Gewissens durch geistigen Zwang der katholischen Kirche bestimmt werden. Nach bürgerlichem Recht steht es auch jedem Menschen frei, sich formell von der Kirche zu lösen. Bei solcher Sachlage noch von der katholischen Kirche zu verlangen, daß sie aus der Vermengung dessen, was sie grundsätzlich für richtig und grundsätzlich für falsch hält, eine neue „Wahrheit“ zu konstruieren, das vermögen nur unklare und verwirrte Geister oder üble Demagogien. Auf die Unterstützung des „Zentralblattes“ müssen diese Geister, als deren Sachwalter sich die „Gewerkschafts-Zeitung“ aufspielt, schon verzichten.

Ein an führender Stelle der christlichen Gewerkschaftsbewegung stehender Kollege schreibt zu den Ausführungen der „Gewerkschafts-Zeitung“ dem „Zentralblatt“ folgendes:

Die „Gewerkschafts-Zeitung“ ist zu Hause in Arbeitsrecht, Sozialpolitik usw., in der Beurteilung geistiger Zusammenhänge verrät sie einen unbegreiflichen Dilettantismus. Praktisch läuft das Verhalten der „Gewerkschafts-Zeitung“ auf die naive Zumutung hinaus, die christlichen Gewerkschaften möchten auf die Leitung der katholischen Kirche einwirken, daß sie den katholischen Arbeitern ungestört den Beitritt zu den sozialistischen Gewerkschaften gestatte. Das ist eine geradezu bahnbühnende Zumutung. Für den Fall, daß die „Gewerkschafts-Zeitung“ inzwischen nicht selbst zu dieser Erkenntnis gekommen sein sollte, sei folgendes festgesetzt:

1. Die christlichen Gewerkschaften sind nicht die katholische Kirche. Auch der „Gewerkschafts-Zeitung“ sollte bekannt sein, daß die christlichen Gewerkschaften mehr als 15 Jahre lang darum kämpfen mußten, daß man sie von kirchlicher Seite unbehelligt ließ. Selbst heute noch gibt es kirchliche Stellen in katholischen und evangelischen Lager, die, weil sie konfessionelle Gewerkschaften wünschen, den christlichen Gewerkschaften nicht sehr „grün“ sind. Dabei haben die christlichen Gewerkschaften von jeher sich peinlich gebüht, kirchliche Lehren und Grundsätze als für sie nicht existierend anzusehen, während die sozialistischen Gewerkschaften kirchliche Lehren und Auffassungen nicht nur nicht tolerieren, sondern vielfach auf das Schärffste bekämpfen.

Verbandstag ist
Generalappell!

Der letzte Mann
ist da zur Stelle!

Du mußt
den Mann
gewinnen!

2. Es waren nicht die christlichen Gewerkschaften, die den Ortsausschuß der freien Gewerkschaften in Erier zu dem genialen Einfall veranlaßt, einen Ortspfarrer bei dem zuständigen Bischof deswegen anzuklagen, weil er kirchliche Spandemittel gegen sozialistische Gewerkschaftsmitglieder spendet. Die christlichen Gewerkschaften sind niemals bei kirchlichen Stellen dahingehend vorstellig geworden, daß sie die Zugehörigkeit katholischer Arbeiter zu den sozialistischen Gewerkschaften verbieten möchte. Das ist Sache der Kirche selbst. Der „Gewerkschaftszeitung“ ist anscheinend nicht bekannt, daß die katholische Kirche nicht wie der Staat, eine Zwangsorganisation ist, daß ihr angehören oder nicht angehören kann, wer will, was bei dem Staat nicht ohne weiteres der Fall ist. Was die katholische Kirche mit der Zugehörigkeit ihrer Anhänger für vereinbar hält, hat sie selbst und haben nicht etwa die christlichen Gewerkschaften zu entscheiden. Vor Jahren sagte einmal der Sozialistenführer Vebel: „Christentum und Sozialismus stehen sich einander gegenüber wie Feuer und Wasser.“ Heute spricht man das im sozialistischen Lager nicht mehr so offen aus. In Wahrheit hat sich an der geistigen Einstellung der deutschen Sozialdemokratie nichts geändert. In einem sozialdemokratischen illustrierten Wahlflugblatt ist eine Prozedur mit katholischen Geistlichen abgebildet mit der Überschrift: „So sehen sie aus, die eure Kinder erziehen wollen.“ Eine Demonstration der Berliner Katholiken ist in demselben Flugblatt überföhrieben: „Sakramente und Ablass, statt Arbeit und Brot.“ Die Sozialdemokratie ist gegen die Bekenntnisschule, die katholische Kirche dafür. Im Berliner Rathaus haben Sozialisten und Kommunisten den Beschluß gefaßt, daß in allen städtischen Heil- und Pflegeanstalten religiöse Handlungen (Andachten usw.) nicht vorgenommen werden dürfen. Den Geistlichen ist verboten, ungerufen zu einem Sterbenden in ein städtisches Krankenhaus zu kommen. — Die sozialistischen Gewerkschaften aber haben bei der letzten Reichstagswahl sich mit allem Nachdruck für die Förderung der gleichen Sozialdemokratie eingesetzt und damit erneut zum Ausdruck gebracht, daß Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften eins sind. Von den katholischen Bischöfen verlangt die „Gewerkschaftszeitung“ die Verbindung und vereinbarter Gegensätze. Dulden etwa die sozialistischen Gewerkschaften, daß ihre Mitglieder sich in gelben Organisationen propagandistisch betätigen? Duldet die sozialdemokratische Partei, daß ihre Angehörigen etwa in der kommunistischen Partei agitieren und dort kandidieren?

Daß über solche Selbstverständlichkeiten das führende Blatt der deutschen freien Gewerkschaften nicht hinwegkommt, zeugt nicht gerade von einem geistigen Hochstand der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung und von klaren geistigen Begriffen in ihr. Wenn das „Zentralblatt“ den genialen Streich des Ortsausschusses der freien Gewerkschaften in Erier und die ihm gewordene Antwort — die ein Minder vorausfühlende konnte — lediglich registrierte und in Zukunft ähnlich verfährt, so hat es dazu nicht nötig, vorher bei der „Gewerkschaftszeitung“ anzuklagen. Geistiger Terror ist, wenn eine Gruppe oder Volksmeinung die andere mit sittlich unerlaubten Mitteln niederzuhalten sucht. Geistiger Terror aber ist es nicht, wenn zwei nebeneinander bestehende Gruppen und Volksmeinungen gegenständig klar herausstellen, was sie eint und was sie trennt. Im Erüben jischen zu wollen, mag den sozialistischen Gewerkschaften erwünscht sein; mit Wahrheit und Klarheit aber hat solches Verhalten nichts zu tun.

„Koalitionsfreiheit.“

Nachdem einige Jahre lang eine gewisse Veruhigung im freigewerkschaftlichen Lager über das Vorhandensein auch andersgerichteter Gewerkschaftsgruppen im deutschen Vaterlande festzustellen war und scheinbar sich die Leute um Carnow mit der Tatsache christlicher Berufsverbände abgefunden hatten, erinnert man sich neustens wiederum einer nicht besonders rühmlichen Vergangenheit. Die atavistischen Regungen mögen verursacht sein durch die für den Sozialismus erfolgreichen letzten Parlamentswahlen, die, wie man annimmt, den Massen draußen im Lande den Ramm noch mehr schwellen ließen, als den verantwortlichen Führern, die genau wissen, daß nach rosigem Morgenrot oft trübe Tage folgen. Uns wird berichtet:

München. Was sozialistische Parkettleger unter Freiheit verstehen!

Vor ungefähr einem Jahre hat sich innerhalb unserer Zahlstelle eine Sektion der Parkettleger gebildet, die eine sehr gute Entwicklung genommen hat. Die Gründung der Sektion selbst war den hiesigen Parkettlegern von Anfang an ein Dorn im Auge und man hat im Laufe des Jahres mit allen möglichen Mitteln versucht, unsere Sektion zu sprengen, um sich damit weiter die Alleinherrschaft im Parkettgewerbe zu sichern.

All diese Versuche sind an der Disziplin und dem straffen Zusammenhalt unserer Kollegen gescheitert. Man hat, um den Versuchen mehr Nachdruck zu verleihen, hiesige Genossen auf unsere Kollegen beim Verlassen der Baustellen losgelassen, welche die Aufgabe hatten, unsere Kollegen mit allerlei Rosenamen und sogar mit tätlichen Angriffen von ihrer christlichen Überzeugung zu befreien. Zahllose Vorstellungen bei den Arbeitgebern und Streikdrohungen sind im Laufe des Jahres erfolgt, um die Entlassung der christlich organisierten Arbeitskollegen zu erzwingen.

Als man damit nicht zum Ziele kam, versuchte man es auf dem Wege über den wilden, bis zum Februar dieses Jahres nicht zugelassenen Arbeitsnachweis der roten Sektion. Man wollte die Arbeitgeber zur alleinigen Benützung dieses Arbeitsnachweises zwingen, um damit die bösen Christen auszuschalten oder

sie zum Übertritt zur roten Garde durch den etwas höher hängenden Brotkorb zu zwingen. Man setzte die Behauptung in die Welt, unser Arbeitsnachweis, der seit Jahren unter Kontrolle der amtlichen Stellen vermittelt, wäre nicht berechtigt zur Vermittlung. Abrigens war der richtige Sachverhalt, den wir bezüglich der Nichtzulassung des roten Parkettleger-Arbeitsnachweises feststellten, auch beim Arbeitsamt München zu erfahren. Das Mittel führte also nicht zum Ziel und die auf christlichem Boden stehenden Baugenossenschaften und auch sonstige Bauauftraggeber forderten ausdrücklich christlich organisierte Parkettleger an.

Nun mußte ein neues Mittel erdacht werden. Man erklärte in einzelnen Betrieben dem Arbeitgeber mit den Christen nicht mehr weiter arbeiten zu wollen und verlangte deren Entlassung unter Androhung der Arbeitsniederlegung. Als die Arbeitgeber sich weigerten, diesem Verlangen Rechnung zu tragen, verließ man die Arbeitsstätte, um in der neu errichteten Kehlheimer Parkett-Fabrik unterzukommen. Die Arbeit wurde nur unter der Bedingung aufgenommen, daß keine christlichen Leger eingestellt werden dürften. Um das Eindringen der Christen zu verhindern, wurde das so verwerfliche Mittel des Abbrichtens von zirka 20 Mann praktiziert, das man uns immer als größte Sünde vorgeworfen hat. Es ist nicht gleich, wenn zwei dasselbe tun! Ob die Firma und ihre Belegschaft auf die Dauer auf Arbeitsaufträge christlicher Bauauftraggeber verzichten wollen?

Trotz aller Fehlschläge haben die sozialdemokratischen Parkettleger die Hoffnung auf Wiedererichtung ihrer alten Monopolsstellung noch nicht aufgegeben. Ein neuer Fall zeigt deutlich, mit welcher verwerflichen Mitteln man versucht, die Gleichberechtigung Andersgesinnter zu unterbinden.

Am 19. Juni wurde eine Delegation von 3 Mann bei Meister Männer von der Verkaufsgesellschaft süddeutscher Parkettfabriken vorstellig und verlangte die Entlassung eines christlich organisierten Kollegen. Als der Arbeitgeber nicht sofort darauf einging, legte man die Arbeit nieder und erklärte, erst dann wieder zu arbeiten, wenn der Kollege die Baustelle verlassen habe. In der Zwischenzeit tat man sich in der Kantine gütlich, keine allzu seltene Abwechslung im roten Parkettlegerlager — und soll sogar vom Kantinenwirt Vorschuß erhalten haben, um besser durchhalten zu können. Als sich dann in einer Besprechung der Delegation mit unseren Kollegen herausstellte, daß unser Kollege offiziell eingestellt war und nicht erst angelernt werden sollte, erklärte man an der Entlassung des Kollegen kein Interesse mehr zu haben, aber es würde den Herren Genossen bei Männern nun nicht mehr gefallen, da er sie angelogen habe und entgegen einer Abmachung mehr als 24 christliche Parkettleger eingestellt habe. Im Laufe des Nachmittags stellte sich jedoch ganz klar und deutlich heraus, daß der wilde Streik doch weiter um die Entlassung unseres Kollegen ging, da eine bekannte Persönlichkeit in vollkommen betrunkenem Zustande den zu entlassenden Kollegen an seiner Arbeitsstelle aufsuchte und ihn tätlich angriff, weil er noch immer auf der Baustelle sei.

Am nächsten Tage haben die Streikenden die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem die Firma unseren Kollegen ersucht hatte, die Baustelle zu verlassen unter der Zusicherung der Bezahlung der verlorenen Zeit. Der Kollege hat seine Zeit bezahlt bekommen und am darauffolgenden Montag auf einer anderen Baustelle weiter gearbeitet.

Dieser Vorfall zeigt wieder einmal deutlich, wie es im sozialistisch-kommunistischen Lager mit der Achtung vor der in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 verankerten Koalitionsfreiheit aussieht. Diese Freiheit gilt nicht für Andersdenkende. Er zeigt vor allem wieder die Notwendigkeit des Zusammenschlusses und straffen Zusammenhaltens der christlichen Arbeiterschaft.

Ganz sicher erreicht haben die Herren Genossen durch ihr Benehmen ein noch einigermaßen Zusammenstehen der Münchner christlichen Parkettleger, die sich ihr Recht auf Brot und Arbeit zu sichern wissen.

Aus unserer Rechtsschutzmappe.

Jede Änderung tarifvertraglicher Bestimmungen löst immer wieder eine Menge von Differenzen aus, die, weil Erkenntnis und Verständnis im Arbeitgeberlager dann meist ungenügend vorgebildet ist, wenn die Arbeiterschaft aus bestehenden Vertragsbestimmungen heraus materielle Rechte herleitet, vor den Arbeitsgerichten ihren Austrag finden. Bis jetzt beklagen wir immer noch, daß bei Erfüllung von Arbeitsverträgen das Unternehmertum in weitem Ausmaße der Ansicht huldigt, man habe die Grundsätze von guter Sitte und Treue und Glauben dabei nicht notwendig, obwohl man dieselben im umgekehrten Falle für sich selbst nie vergißt geltend zu machen.

Unsere Rechtsschutzstätigkeit gilt auch dem Zwecke, eine baldige Sinneswandlung in Unternehmerteifen zugunsten der Arbeiterschaft herbeizuführen. Aus der Fülle der uns zugegangenen Berichte ersahen uns folgende Meldungen der Veröffentlichung wert:

Durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erhielten

Das Ziel, die Sprengung unserer Sektion, wird man nicht erreichen; sie werden auf Granit beißen! Das Arbeitsmonopol der sozialistischen Parkettleger ist in München ein für allemal gebrochen. S. Rr.

Weinheim. Ein Mitglied unseres Verbandes war seit über 3 Jahren bei einer Firma in Birkenau bei Weinheim beschäftigt, und zwar zunächst 3 Jahre als Lehrling und dann etwa 6 Wochen als Geselle. Seit Beendigung seiner Lehrzeit gehörte er einem christlichen Berufsverbande an. Darüber waren nun die übrigen freiorganisierten Gesellen sehr erobst. Sie weigerten sich, mit unserem Kollegen auf der gleichen Baustelle zu arbeiten und drohten dem Kollegen, daß sie durch Arbeitseinstellung seine Entlassung erzwingen würden. Am Samstag, den 2. Juni, wurde unserem Kollegen ein Ultimatum gestellt: er solle bis zum Montag seinen Übertritt vollziehen, andernfalls würde man beim Arbeitgeber auf seine Entlassung drängen; derselbe würde ihrem Drängen schon entsprechen.

Montags erklärte nun unser Mitglied auf Befragen, daß er weiterhin christlich organisiert bleibe. Nunmehr verlangte auch der Firmeninhaber, er solle übertreten. Diesem Verlangen kam unser Kollege nicht nach. Daraufhin erfolgte seine Entlassung mit den Worten: „Wenn Du so dickköpfig sein willst, dann kannst Du gehen.“

Das Vorgehen dieser freiorganisierten „Kollegen“ ist nicht nur bedauerlich, es ist verwerflich. Statt sich im Betriebe um Ordnung der Verhältnisse und um Zahlung des Tariflohnes zu bemühen, bringt man einen Berufskollegen, nur weil er gewerkschaftlich anders eingestellt ist, um Arbeit und Brot. Das Unmoralische dieser Handlungsweise wird noch verschärft durch die Tatsache, daß der entlassene Kollege der älteste Sohn einer Kriegerwitwe ist. Lange hat dieselbe warten müssen, bis ihr der Sohn eine Stütze sein konnte; mit großen Opfern hat sie es ermöglicht, daß der Sohn ein Handwerk erlernte. Nunmehr, als sie glaubte, eine Stütze an ihm zu finden, den *marxistischen Vertreter* der „Menschlichkeit“ und bringen ihn um seinen Erwerb.

Noch eine Tatsache gibt zum Nachdenken Anlaß. Der Firmeninhaber unterstützte die sittenwidrigen Absichten der „Genossen“. Die zuständige Bezirksleitung des christlichen Holzarbeiterverbandes hat die Firma bereits vor einigen Wochen, als die Anpöbelungen gegen den Kollegen Schmitt begannen, aufgefordert, für Ordnung in ihrem Betrieb Sorge zu tragen und die Anpöbelungen zu unterbinden. Auf dies Schreiben erfolgte keine Antwort. Die Stellungnahme des Firmeninhabers bei der Entlassung des Kollegen Schmitt zeigte uns, daß derselbe mit den Genossen einig war. Es ist scheinbar für diesen Arbeitgeber billiger, den Genossen durch diese Entlassung entgegenzukommen. Dadurch wird man mit denselben dann bei der Gestaltung der Tarif- und Lohnverhältnisse eher einig. „Eine Hand wäscht die andere.“

Aber die ganze Angelegenheit wird noch am Arbeitsgericht ein Wort gesprochen werden. Es muß mit allen Mitteln versucht werden, dem betroffenen Kollegen sein Recht zu verschaffen. Leider ist die Sicherung der Freiheit des einzelnen Arbeiters sowie die Sicherung vor dem Terror durch Andersgesinnte in unserer Gesetzgebung noch nicht genügend verankert. Gerade durch diesen Fall wird wieder die Notwendigkeit der Verbesserung des Betriebsrätegesetzes bewiesen. Es muß von unseren Vertretern im Parlament unbedingt darauf gedrängt werden, daß in solchen Betrieben, die nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung keinen Betriebsrat bilden können, ein Einspruch durch den Entlassenen direkt beim Arbeitsgericht möglich ist. Andererseits müßte in Terrorfällen ein sofortiger Einspruch beim Arbeitsgericht möglich sein, da auch bei Vorhandensein eines Betriebsrats derselbe in Terrorfällen gegenüber der Minderheit kaum objektiv genug sein wird, den Einspruch des Entlassenen für berechtigt zu erklären, da er ja selbst zu sehr Partei in einer solchen Sache ist. U. S.

unsere Kollegen in Revelar rechtlichen Anspruch auf die Tariflöhne des Landestarifvertrages. Einige Kollegen klagten die rückständigen Beträge ab 1. Januar ein. Weil daraufhin ihre Entlassung erfolgte, war auch der Urlaub fällig. Es erhielt ein Kollege 162,59 Mk. als Nachzahlung des Tariflohnes bis Mitte März und Urlaub, ein anderer für die gleiche Zeit 71,40 Mk., der dritte bei der gleichen Firma den Betrag von 104,36 Mk. Trotzdem die Tagespresse die Urteile veröffentlichte, mußten dennoch weitere Arbeitgeber durch Urteil gezwungen werden, die Rechtslage anzuerkennen. Es erhielten dann weiter noch ein Kollege 102,95 Mk. Nachzahlung, er wurde wieder eingestellt, aber nach kurzer Zeit wieder entlassen. Damit glaubte der Arbeitgeber den Urlaubsbetrag gespart zu haben. Durch erneutes Urteil wurde er gehalten für überstunden und Urlaub weitere 59,58 Mk. zu zahlen. In weiteren Fällen wurden Beträge von Mk. 25,19, 54,82, 22,90, 60,48, 906,12 (für

7 Kollegen) den Kollegen durch Urteile zugesprochen. Obwohl die Arbeitgeber immer darauf hinwiesen, daß sie die Beträge für die rückliegende Zeit nicht von der Rundschaft erhalten könnten, ließen sie sich aber jedesmal lieber verurteilen, als einen Vergleich zu machen. Daß die Gerichtskosten und manchmal sogar die Gerichtsvollziehergebühren die Sache noch erheblich verteuerten, spielte dann keine Rolle mehr.

Der Syndikus des kleinen Industrieverbändchens, dem sich die Arbeitgeber nach den ersten Urteilen angeschlossen, versuchte die Bestimmungen des Tarifvertrages über Mindestlöhne für alle Arbeiter anzuwenden. Ein gelernter Schreiner, der in einer Sperrholzfabrik beschäftigt war, erhielt nur den Mindestlohn des Hilfsarbeiters. Das ergangene Urteil spricht dem Kollegen 172.71 Mk. zu als Nachzahlung für zu wenig erhaltenen Tariflohn. Außer diesen Beträgen von zusammen 1743 Mk., die unseren Kollegen durch Urteile gesichert wurden, wurde erreicht, daß auch die übrigen Kollegen nunmehr ihre Tariflöhne erhalten.

Ein Kollege war bei einem Kleinmeister beschäftigt und dieser blieb mit einer Wochenlohnzahlung, insgesamt 53.60 Mk., im Rückstand. Am Arbeitsgericht erkannte dieser Meister den Betrag an und es wurde ein Vergleich geschlossen. Das Geld sollte der Kollege von einem Wirt bekommen, für den Arbeiten geliefert worden waren. Das Geschäft selbst hatte dieser Meister seinem 24-jährigen Sohne überschrieben und dieser war unpfändbar. Der Wirt weigerte sich zu zahlen, weil der Sohn des betreffenden Meisters den noch zu erhaltenden Betrag bereits einem Eisenwarenhändler zediert hatte. Beim Amtsgericht wurde ein Pfändungs-überweisungsbeschuß gegen den Wirt erwirkt.

Der Tischler L. R. klagt vor dem Arbeitsgericht in Rheine in Westfalen gegen den Tischlermeister U. auf 22.80 Mk. rückständigen Lohn. Durch ein Urteil des Arbeitsgerichtes erhält Kläger seine volle Forderung zugesprochen.

Der Tischler E. klagte gegen die Fa. Th. u. L., Baugeschäft, wegen Urlaubsentschädigung. Der Kollege hatte nur 3 Tage Urlaub erhalten, so wie er nach dem Vertrage des Baugewerbes festgesetzt war. Da die Fa. außer ihrem Baubetrieb auch noch eine besondere Tischlerei besitzt, klagte der Kollege auf Zahlung des tariflichen Urlaubs für das Holzgewerbe. Durch Urteil des Arbeitsgerichtes in Osnabrück wurden dem Kollegen 30 Mk. als Mehrforderung zugesprochen und ihm dadurch der Urlaubsanspruch bis auf einen Tag bewilligt.

Der Sägewerksarbeiter E. klagt gegen die Fa. R. u. S. auf Zahlung von 3 Urlaubstagen im Betrage von 17.52 Mk. Der Betrag wurde dem Kollegen durch Urteil in voller Höhe bewilligt und ausgezahlt.

Der Tischler D. klagt gegen den Tischlermeister D. auf Zahlung von 260 Mk. rückständigen Lohn. Durch ein Urteil des Arbeitsgerichtes in Münster wurde dem Kollegen der volle Betrag zugesprochen und der Arbeitgeber verurteilt, den Betrag in 3 Raten an den Kollegen zur Auszahlung zu bringen.

Der Hilfsarbeiter B. klagt gegen die Fa. St., Möbel-fabrik, auf Zahlung des tariflichen Lohnes. Die Forderung beträgt 42 Mk. Durch Vergleich vor dem Arbeitsgericht in Münster erhält der Kläger den Betrag von 30 Mk. ausgehändigt.

Der Tischler D. klagt gegen den Tischlermeister D. wegen Zahlung von 280 Mk. Nach zweimaligen Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht in Bocholt wird unter Berücksichtigung des § 17 des Manteltarif für das Holzgewerbe und nach Abzug der noch zu leistenden Verpflichtungen an den Beklagten, dem Kläger durch Urteil der Betrag von 113.50 Mk. zugesprochen. Durch Vermittlung des Verbandes hat der Beklagte innerhalb 8 Tagen den Betrag in bar ausgezahlt.

Der Obermeister in Hildesheim hatte seinen Lehrling geschlagen und dann entlassen. Der Lehrling war zwei Jahre in der Lehre und ist Mitglied unserer Jugendabteilung in Hildesheim. Da vom Vater ein Wiederinkrafttreten des Lehrverhältnisses nicht gewünscht wurde, haben wir den Meister auf eine Schadenersatzsumme von 200 Mk. verklagt. Die Verhandlung vor dem Arbeitsgericht ist ausgesetzt, weil das Arbeitsgericht in Hildesheim auf dem Standpunkt steht, daß erst der Lehrlingsausschuß der Innung entscheiden muß.

Der Kollege S. war als Hilfsarbeiter im Betrieb eingestellt und verlangte eine Nachzahlung des Tariflohnes für 650 Stunden im Betrage von 156.46 Mk. Da die Beklagte angab, daß der Kollege eingestellt worden sei, um das Weizen zu erlernen, entschied das Gericht nach dem § 20 des Tarifvertrages, wonach in den ersten 6 Wochen der Beschäftigungszeit der Lohn der freien Vereinbarung unterliegt. Für die übrige Zeit wurde dem Kollegen der Tariflohn zugesprochen und zwar im Betrage von 63.92 Mk. Wir mußten dafür aber zwei Drittel der Kosten tragen.

Ein Kollege hatte ohne sein Verschulden zwei Glasplatten zerbrochen und wollte diese ohne Wissen des

Arbeitgebers durch andere ersetzen, die er sich heimlich aus dem Magazin geholt hatte. Er wurde dabei erwischt, regelrecht verprügelt, sofort entlassen und der ganze Lohn einbehalten. Auch wurde Strafantrag gestellt wegen Diebstahls. Nach mehrmaligen Verhandlungen stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, daß ein Lohnabzug zu unrecht erfolgt sei und der Restbetrag von 8 Mk. gezahlt werden mußte, da ein Verschulden des Klägers an den zerbrochenen Platten nicht nachgewiesen werden konnte.

Vier Kollegen aus der Umgegend von Würzburg traten dem Verbands bei und hatten Löhne von 42, 37, 35 und 60 Pfg. pro Stunde. Es wurden durch die Verbandsleitung die Tariflöhne gefordert. Die Löhne wurden dadurch auf 91, 80, 82 und 64 Pfg. pro Stunde erhöht. Außerdem wurde für diese Kollegen eine Lohnnachzahlung von 95 Mark erreicht. Die Kollegen hatten 3 Verbandswochenbeiträge bis dahin geleistet.

Das Arbeitsgericht Kadolzfeld verurteilte einen Arbeitgeber wegen untertariflicher Entlohnung und für einen zu unrecht abgezogenen Glaschneider zur Zahlung von 61.80 Mk. entgangenen Tariflohn und 18 Mk. für den Glaschneider, zusammen also 79.80 Mk.

Bei Aufgabe des Geschäfts hatte ein Arbeiter von seinem Arbeitgeber noch rückständigen Lohn zu fordern im Betrage von 245 Mk. Da der Arbeitgeber selbst nicht in der Lage war, den rückständigen Lohn zu zahlen, hat derselbe eine Forderung, die er an seinen Bruder hatte, an den betreffenden Arbeiter abgetreten. Der Bruder verweigerte jedoch die Auszahlung des Betrages. Beim Arbeitsgericht Kadolzfeld wurde ein Vergleich abgeschlossen, wonach der Arbeiter seine 245 Mk. ausbezahlt erhielt.

Eine Firma hatte ihre Arbeiter seit etwa anderthalb Jahren untertariflich entlohnt. Auf dem Vergleichswege erhielten 6 Arbeiter zusammen den Betrag von 677 Mk. ausbezahlt.

Das Arbeitsgericht Freiburg hatte einen Lehrmeister verurteilt, dem Vater des Lehrlings 58 Mk. ausbezahlen, weil der Lehrmeister die von der Handwerkskammer Freiburg festgesetzten Vergütungssätze nicht bezahlt hat. Die noch schwebende Klage des Vaters des Lehrlings auf Schadenersatz hatte als Ergebnis, daß der Lehrmeister durch Verschämungsurteil zur Zahlung von 200 Mk. verpflichtet wurde. Da innerhalb der festgesetzten Frist gegen dieses Urteil kein Einspruch erhoben wurde, ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Beim Arbeitsgericht in Hermeskeil klagten wir für zwölf Kollegen der Zahlstelle Rathenloch den Urlaub ein. Gleichzeitig mit der Leistungsklage lief eine Feststellungsklage gegen den Arbeitgeberverband Trier, wegen Auslegung der tariflichen Urlaubsbestimmungen. Die Feststellungsklage wurde unserem Antrag gemäß entschieden. Daraufhin erhielten drei unserer Kollegen den Urlaub ausgezahlt. Für die übrigen wurde durch einen Vergleich die Sache geregelt. Im ganzen sind für die zwölf Kollegen 43 Urlaubstage herausgeholt worden. (Betrag der Urlaubsgelder 155 Mk.)

Am Arbeitsgericht Neuwied klagten wir für zehn Kollegen aus Treilingen Lohnbeträge ein. Es wurde ein Vergleich geschlossen. Auf Grund dessen erhalten die Kollegen eine Lohnnachzahlung ab 1. Dezember 1927 in Höhe von 23 Pfg. pro Stunde. Die Gesamtnachzahlung beträgt für 5348 Stunden à 23 Pfg. = 1230,04 Mk.

In Goldenstedt wurde unser Vorstehender fristlos entlassen, weil er den ihm aufdiktierten Akkord seitens der Firma nicht annahm, da der Preis zu gering war. In der Verhandlung mit der Firma wurde die Wiedereinstellung und Änderung des Akkordes erreicht.

Ein Kollege hatte von seinem Arbeitgeber den Restlohn von Mk. 125,— zu erhalten. Der Arbeitgeber weigerte sich, diesen Betrag ausbezahlen und bestritt den Anspruch des Kollegen auf diese Summe. Eine Klage vor dem Arbeitsgericht endete mit der Verurteilung des Arbeitgebers zur Zahlung der Summe von Mk. 125,—.

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit seinem Arbeitgeber war der tarifmäßige Lohn vereinbart. Der Arbeitgeber zahlte jedoch am Lohnstage unter Tarif. Die Klage vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung des tarifmäßigen Lohnes endete mit der Verurteilung des Arbeitgebers.

Durch Verhandlungen am Arbeitsgericht in Weiden und gleichzeitige Verhandlungen mit der Konkursverwaltung der Firma Höll in Weiden konnte erreicht werden, daß 13 Kollegen die Differenz zwischen dem alten Tariflohn und dem tatsächlich ausgezahlten Lohn vom September 1927 bis zum April 1928, insgesamt Mk. 6000.—, nachbezahlt erhielten.

Zwei Brüder, Mitglieder unseres Verbandes, die bei einer Sportartikelfabrik in Nürnberg beschäftigt waren, hatten bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch insgesamt Mk. 1635,— rückständigen Lohn zu bekommen. Nach mehrmaligen Verhandlungen wurde vor dem Arbeitsgericht in Nürnberg ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem die Firma sich verpflichtete, an die Kläger Mk. 1200 zu zahlen, Nachher weigerte sich die

Firma, den Vergleich zu erfüllen. Es mußte die Hilfe des Gerichtsvollziehers in Anspruch genommen werden. Der hat auch gepfändet, aber gegen diese Pfändung hat ein Bankhaus Einspruch erhoben und behauptete, daß die Einrichtungsgegenstände der Firma ihm, dem Bankhaus, gehörten. Angeblich hat der laubere Geschäftsinhaber mit dem Bankhaus einen Übereignungsvertrag getätigt, um an der Zahlung vorbeizukommen. Die Folge ist ein neuer Prozeß, in welchem der Übereignungsvertrag angefochten wird.

An Rechtschutzerfolgen meldet der Kollege K r e j s e aus dem Gau München für die Zeit von Januar bis einschließlich April allein an Barerfolgen Mk. 5605,56. Weiter meldet unser Münchener Ortssekretariat an Barerfolgen bis einschließlich Mai Mk. 728,68, Düsseldorf allein an Vergleichen Mk. 404,75, während Köln Barerfolge in Höhe von Mk. 5832,66 meldet, sowie Erfolge in Lehrlingsachen in Höhe von Mk. 410,—.

Auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung läuft längst nicht alles so glatt, als das Außenstehende anzunehmen pflegen. So mußte beim Versicherungsamt Höxter Klage gegen die Kreiskrankenkasse Ufflar geführt werden. Ein Kollege B. war erkrankt und im Verlauf der Krankheit zum Vertrauensarzt der Kasse, Medizinalrat Dr. Meier-Göttingen zur Untersuchung geschickt worden. Vier Tage nach der Untersuchung erhielt der Kollege die Mitteilung, daß er gesund befunden und die beste Medizin für ihn Arbeit sei. Der Kollege, der an einer Herzaffektion litt, brach am nächsten Tage auf dem Wege zu dem behandelnden Arzte in Beverungen zusammen. Dieser Arzt hat ihn wiederum für arbeitsunfähig befunden. Die Krankenkasse Ufflar weigerte sich, für die Tage von der Nachuntersuchung ab bis zu dem Neubefund Krankengeld zu zahlen. Das Versicherungsamt Höxter verurteilte die Kasse, an B. Mk. 61,— Krankengeld nachzuzahlen.

Der Tischler J. B. klagte gegen die Norddeutsche Holz-Verufsgenossenschaft Bremen auf Gewährung von Unfallrente. Der erlittene Unfall lag bereits drei Jahre zurück und war Meldung seitens des Arbeitgebers nicht erstattet. Auf Grund der Verhandlungen erhielt der Kollege durch Urteil eine Rente von 15 % und eine Nachzahlung von Mk. 298,—.

In einem anderen Falle wurde ebenfalls eine laufende Rente und eine Nachzahlung von Mk. 195,— erreicht. Nicht nur die Vereinbarung guter Tarifverträge oder hoher Löhne ist, wie vorstehende Berichte beweisen, allein Aufgabe unseres Verbandes, vielmehr gilt es, durch dauernde Beobachtung und wenn notwendig, rücksichtsloses Eingreifen, den abgeschlossenen Verträgen auch Geltung zu verschaffen. Darin erblicken wir unsere vornehmste Aufgabe.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 8.—14. Juli 1928 der 28. Wochenbeitrag im Jahre 1928 fällig ist

Abrechnung 2. Quartal 1928.

Die Abrechnungsformulare sind den Zahlstellen zugegangen. Um pünktliche Erledigung wird im Interesse einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung gebeten.

Verlorene Bücher. Nr. 315 436, Ludwig Schlegel; Nr. 260 246, Martin Reiter; Nr. 217 031, Lambert Agnesmeyer; Nr. 191 090, Nachtrieb; Nr. 262 802, Konrad Hoffmann; Nr. 262 806, Georg Hoffmann. Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Lohn- und Tarifbewegung.

Niederbayerische Sägewerksindustrie. Die Kündigung des bisherigen Lohnabkommens hat zu einer neuen Vereinbarung im Verhandlungswege nicht geführt. Der von uns angerufene Landesrichter v. d. Rhus hat einen Schiedsspruch gefällt, der in allen Lohnklassen eine Lohnerhöhung von 6 Pfg. vorsah. Die Arbeitgeber lehnten den Spruch ab, wir stimmten demselben zu.

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat auf Antrag den Schiedsspruch verbindlich erklärt. Ab 26. Mai haben die Löhne Rechtskraft. Sie betragen für Arbeiter über 22 Jahre in Lohnklasse:

II	III	IV	V
75	70	64	59 Pfg.

Rundschau.

Ein Manifest des katholischen Gesellenvereins. Aus einem Manifest, das der Generalkonvent der katholischen Gesellenvereine an seine Mitglieder richtet, geben wir folgendes wieder:

Am unvergesslichen Pfingsttage des Jahres 1927 habt ihr in Wien auf Grund unseres Programmes euch feierlich und stolz zu den Forderungen: Familie, Demokratie, Völkerfriede bekannt.

Ihr seid eingetreten für Ehe und Familie als einer dauernden, von Gott gewollten und geheiligten Liebes- und Lebensgemeinschaft. Damit kämpft ihr nicht nur für das Königreich des einfachen Mannes, sondern auch für die lebendige Zelle des Volkes, für die Quellstätte eines echten Volksgeistes und für die Bildungsstätte des Reiches Gottes.

Ihr habt Demokratie verlangt. Dies soll bedeuten, daß der Gedanke der Gleichheit vor Gott sich immer mehr dahin auswirke, daß die Menschen auch hier auf der Erde immer mehr gleich seien vor Gesetz und Recht, daß die gleichen Möglichkeiten allen offen stehen, und daß der einzelne Mensch auf Grund seiner beruflichen Leistung und seiner charaktervollen Haltung gewertet und geachtet werde in Staat und Gesellschaft.

Ihr habt euch zum Frieden unter den Völkern bekannt. Darin erblickt ihr nur den Auftrag und das Gebot Christi. Er wollte, die Völker sollten sich nicht nur bewußt sein, daß sie alle Glieder der einen Menschheitsfamilie sind, sondern daß sie auch alle Kinder des einen Vaters im Himmel und alle erlöste Brüder Jesu Christi sind. Dabei wißt ihr, daß Gott der Herr die Verschiedenheit und Eigenart der Völker, ihrer Kulturen und Staaten will, als einen Beweis für den seelischen Reichtum, den er in das menschliche Geschlecht hineingelegt hat; und daß deshalb ihre Eigenarten und ihre Eigenrechte geehrt und geachtet werden müssen. Darum bekämpft ihr jede engherzige Abschließung der Staaten und jede Behinderung des freien Verkehrs unter den Völkern.

Wir wissen, daß in den einzelnen Vereinen an der persönlichen Durchbildung in religiöser, geistiger, beruflicher und körperlicher Hinsicht gearbeitet wird. Wir wissen, daß der Geist der Solidarität euch umschlingt. Darüber hinaus heißt es aber in der heutigen Zeit, auch öffentlich für unsere großen Forderungen in den einzelnen Völkern und Staaten einzutreten. Damit aber dies geschehen kann, muß die Freiheit der Jugendziehung und die Freiheit der Jugendverbände gegenüber dem Staat gewährleistet sein.

Für diese Freiheit einzutreten, ist eine besondere Forderung der Stunde. Ihr wollt freie, aus innerer Verpflichtung Staat und Volk dienende Bürger, aber nicht willenlose Untertanen sein.

Dieser geistige Kampf muß alle Rolpingsjöhne auf der Welt vereinen. Damit aber dieser Kampf geführt werden kann, muß zunächst das Größte und Erhabenste des Rolpingswerkes, die tätige Liebe, die Herzen aller Rolpingsjöhne untereinander verbinden. Darum reicht über alle nationalen Grenzen hinweg einander die Bruderhand und zeigt in der freundlich gewährten Wanderfürsorge den praktischen Beweis dieser tätigen Liebe.

Die badische Kirche und die arbeitende Jugend. Es ist heute fast zur Mode geworden, von der Entseelung der Arbeit zu reden, überall klingt das Wort von der entseelten, geisttötenden Arbeit. Sicherlich entspringt dies Wort aus ehrlichem Wollen, aber es trifft nicht den sozialen Tatbestand. Gewiß ist das Berufsbewußtsein oder die Berufsromantik verloren gegangen, es mag aber immerhin gefragt werden, ob dieses Berufsbewußtsein als Wissen um das Berufsein zur Arbeit überhaupt in dem oft vorausgesetzten Maße in irgend einer Wirtschaftsepoche lebendig gewesen ist, ob nicht vielmehr immer gemäß dem alten Bibelwort die Arbeit als Last, als Mühsal empfunden wurde, als notwendiges Mittel zur Lebenserhaltung. Dies gilt nicht nur für die Hand-, sondern auch für die Kopfarbeit. Die moderne technische Entwicklung hat in sehr vielen Berufen die Arbeit von der mühseligen körperlichen Anstrengung entlastet, durch Benutzung der Maschinen ergiebiger und auch leichter gemacht. Aber die Technik wird auch bei Anwendung raffinierter Maschinen, bei völliger Umwälzung der Wirtschaftsmethoden der Arbeit nie den Charakter des Zwanges nehmen können, sie wird daher stets mit Unlust verbunden sein.

Der moderne Industriearbeiter wendet sich daher auch gegen die Rede von der Entseelung der Arbeit, das ist ihm nicht das große Problem, sondern daß die Arbeit sein ganzes Leben ausfüllen soll, daß er lebt, um zu arbeiten, nicht arbeitet, um zu leben, er will außerhalb seiner Arbeit ein persönlich freies, wertvolles Leben führen. Daher die erbitterten Kämpfe um die Arbeitszeit, um den Erholungsurlaub für Erwachsene und für Lehrlinge.

Es ist zu beachten, daß auch zur Erhaltung der Gesund-

heit und der körperlichen Spannkraft gerade beim heranwachsenden Menschen der Urlaub eine notwendige Forderung der Stunde ist. Es scheint, als ob der Urlaub der Jugendlichen Gesetz werden soll, da der sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates einen entsprechenden Zusatz zum Arbeitsschutzgesetz a. n. h. m.

Nun hat auch die badische Landesynode gesprochen und einmütig den Urlaub der Jugendlichen gefordert. Darüber ist sie noch einen Schritt hinausgegangen und hat bei den Gemeinden die Unterstützung der Ferienheime angeregt. Nicht nur Urlaub, sondern auch die Möglichkeit, diesen Urlaub zur körperlichen und seelischen Erfrischung anzumenden, kurz, die Bildung der christlichen Persönlichkeit, ist das Gebot des Jugendschutzes. Wir müssen der Synode dankbar sein, daß sie das Augenmerk der Öffentlichkeit auf diese Fragen gelenkt hat.

Die Rundgebung der Landesynode hat folgenden Wortlaut:

„Die Landesynode lenkt das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Not der Lehrlinge sowie jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die ohne Ferien und ausreichende Freizeit schweren Gefahren des Leibes und der Seele ausgesetzt sind.“

Die Synode unterstützt den Reichsausschuß Deutscher Jugendverbände in seinen Forderungen, daß durch reichsgesetzliche Regelung der Jugend bezahlter Urlaub gesichert wird.

Die Landesynode bittet die Kirchengemeinden, alle evangelischen Jugendpflegeorganisationen darin zu unterstützen, daß die Ferienheime für eine billige, Körper und Seele erfrischende Freizeit für die erwerbstätige Jugend ausgebaut werden können.“

Industrie und Parlament. Wie stark der Druck der Arbeitgeberverbände auf die Parteien bei der Vorbereitung der Wahlen war, mit welchen Mitteln die Aufstellung der Kandidatenlisten beeinflusst worden ist, wird wohl niemals im vollen Umfange bekannt werden. Gewisse Vermutungen über die Art dieses Eingreifens lassen die Ausführungen Dr. Stresemanns auf dem Festabend der auswärtigen Presse in Berlin zu. Er machte dort den Vorschlag, den Parteien die Wahlkosten zu ersetzen, um sie bei der Kandidatenaufstellung unabhängig von den Einflüssen kapitalkräftiger Kreise zu machen und damit fähiger für gesunde staatspolitische Arbeit. Damit wies er auf die große Gefahr des heutigen politischen Wirkens der Arbeitgeberverbände hin. Kein vernünftiger Mensch würde etwas dagegen einwenden können, wenn tüchtige, politische Köpfe aus dem industriellen Unternehmertum in das Parlament einzuziehen, um dort staatspolitische Arbeit zu leisten, d. h. mit allen Kräften für das Wohl und Wehe des Gesamtvolkes einzutreten. Das soll aber nach dem Willen der Arbeitgeberverbände gar nicht die Aufgabe der industriellen Abgeordneten sein. Der Verband sächsischer Industrieller hat in diesen Tagen eine Denkschrift „Industrie und Parlament“ unter seinen Mitgliedern verbreitet, in der er von jedem verlangt, ganz gleich, wie der Betreffende die Verhältnisse in den großen politischen Fragen beurteilt, zunächst einmal in der Partei, der er angehört, aktiv mitzuarbeiten, die Wünsche und Interessen der Industrie zu vertreten und dafür zu sorgen, daß sie im Rahmen seiner Partei Geltung erlangen, und daß man an ihnen nicht den Interessen anderer Berufsstände zuliebe achtlos vorübergeht. Die anderen starken Berufsgruppen haben ihre Vertreter in allen Parteien — man denke nur an den starken Einfluß, den die Arbeitnehmer durch die christlichen Gewerkschaften z. B. im Zentrum besitzen, — und es ist notwendig, diesem in den einzelnen Reichstagskommissionen sich immer stärker auswirkenden Einfluß ein industrielles Gegengewicht entgegenzusetzen. Bei diesem Bestreben ist es, wie die Verhältnisse in der Praxis gezeigt haben, vom industriellen Standpunkte aus gesehen, letzten Endes weniger wichtig, ob dieser Gegeneinfluß von einem Deutschnationalen, einem Volksparteiler oder dem Angehörigen einer anderen bürgerlichen Partei ausgeht wird, sondern es ist die Hauptsache, daß er überhaupt ausgeht wird. — Welch ein Geschrei würde sich erheben, wenn etwa die christlichen Gewerkschaften als solche mit der gleichen Unbekümmertheit ihre Forderung auf politische Vertretung an die verschiedenen Parteien erheben und einen solchen Druck hinter diese Forderung setzen würde, wie man ihn aus den Worten Dr. Stresemanns heraushören konnte. Um es noch einmal zu betonen, gegen den politisch tätigen Industriellen ist

nichts zu sagen; der Arbeitgeberverband dagegen, der das Parlament und die Parteien zu einem Instrument seines Willens und Machtstrebens machen will, für den es dabei keine Weltanschauungsfragen gibt, sondern nur „industrielle Interessen und Gegeneinflüsse“, muß mit allen Mitteln bekämpft werden. Er zerlegt den Gedanken der Volksgemeinschaft, den die großen nichtsozialistischen Parteien in ihr Programm aufgenommen haben, und wirkt auf die deutsche Arbeiterschaft genau so zerlegend, wie die Ideologie der marxistischen Klassenkampfparteien. Immer deutlicher tritt hier jener Geist hervor, dem Wiedenfeld, der dem Unternehmertum nahesteht, schon 1920 in seinem Buche „Das Persönliche im modernen Unternehmertum“ zeichnete: „Man übersah ganz regelmäßig die staatlichen Bedingtheiten, die doch stark ins Wirtschaftsleben hineinschnitten, und kannte nur wirtschaftliche Interessen; gleich als wenn das Unternehmertum die Richtigkeit der marxistischen Doktrin, der materialistischen Geschichtsauffassung, an sich selbst beweisen wollte.“

Fachtechnisches.

Ausstellung „Der Stuhl“, Stuttgart. Wie mitgeteilt wurde, findet Mitte August in Stuttgart eine Ausstellung „Der Stuhl“ statt. Sie wird von der Möbelabteilung der Stuttgarter Kunstgewerbeschule (Prof. A. G. Schneek) zusammen mit der Beratungsstelle für das Baugewerbe des württ. Landesgewerbeamts (Prof. Keuerleber) veranstaltet. Diese Ausstellung wird keine Messe, keine Zusammenstellung vorhandener, nur irgendwie interessanter Stuhlformen, keine Verkaufsveranstaltung sein, sondern es wird der Versuch gemacht, jene Stühle in beschränkter Auswahl zu zeigen, die dem modernen Empfinden entsprechen.

Eine Auswahl wird getroffen aus den Ländern, die produktiv mitarbeiten an der modernen Gestaltung und die seit Jahrzehnten besonderen Wert auf bequeme Stühle legen, aus Deutschland, England, Frankreich und Amerika.

Die ausgestellten Arbeiten werden drei wichtige Forderungen erfüllen, Erfordernisse der Zeit, die immer mehr anerkannt werden:

sie sind einfach in der Konstruktion;
sie sind gelöst in ihrer formalen Gestaltung;
sie erfüllen höchste Ansprüche und Bequemlichkeit.
Auf einem Sondergebiet wird also zur Klärung verwirrter Begriffe beigetragen.

Hatte man es nicht vergessen, daß Stühle zum Sitzen bestimmt sind, daß ihre Lehne, ihr Sitz menschlicher Haltung und Form Ausdruck sein müssen, hatte man den Stuhl nicht vergewaltigt, mißverstanden, seinem Sinne entfremdet?

Hier entstehen Formen, im Sinne der Gesundheit unserer Anschauungen, die den Ansprüchen unserer Zeit und der heutigen Menschen voll und ganz genügen.

Es handelt sich dabei nur um ein kleines Sondergebiet, um Wohn- und Bürostühle, um jene Dinge, die am meisten gebraucht, am besten dienlich und gefällig sein müssen.

Die Ausstellung verfolgt daher vor allem: Sie will dem Fachmann, dem Fabrikanten und Handwerker, dem Händler und Käufer zeigen, was findige Köpfe an neuen Möglichkeiten erfunden haben und was nach vorsichtiger Prüfung den Weg in die Zukunft zu weisen scheint. Es wird Aufschluß gegeben über interessante Versuche auf dem Gebiet der modernen Stuhlproduktion, es wird produktive Gewerbeförderung getrieben.

Darüber hinaus soll geworben werden für den modernen Geist überhaupt, der stark verwurzelt erscheint im Tempo der Zeit und Gleichnis ist ihres geheimsten Wesens. Es soll hingewiesen werden, wie notwendig auch bei dem Stuhl eine Befinnung auf seine Urbestimmung ist und auf die Art und Lebensweise der Menschen, die ihn benutzen. Wie jede Zeit sich ihren Ausdruck bis in alle Einzelheiten prägt, schafft auch hier sich unsere Zeit ihre Form und ihr Gesicht.

Auf Einzelheiten der Ausstellung werden wir gelegentlich zurückkommen.

Gebrauchte Holzbearbeitungsmaschinen

jeder Art vollständig neu hergerichtet ab Werkslager Leipzig ständig abzugeben.

Alfons Heinisch
Ingenieur
Röln-Deutz
Reichplatz 20.

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtstrebenden Tischler.

Der Bezugspreis
vierteljährlich 2.— Mark.

Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Röln, Benloerwall 9 zu richten.

Modellschreinermeister

durchaus selbständig sucht Dauerstellung in größerem Betrieb.

Angebote unter B. 800 an die Redakt. „Der Holzarbeiter“.

Intarsien jeder Art

Musterbogen gegen 0.50 M. in Briefmarken

E. Hiller, Heidelberg
Theaterstraße 7 II